Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 24. März 1902. Franz Joseph.

Nr. 47 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 1. April 1902

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll (11. 4.), der k. k. Ministerpräsident v. Koerber (19. 4.), der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (20. 4.), der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer, der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács, der k. k. Finanzminister Ritter Böhm [v. Bawerk], der k. u. k. Chef der Marinesektion Admiral Freiherr v. Spaun (24. 4.), der k. u. k. Sektionschef v. Mérev.

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Gagern.

Gegenstand: Der den Delegationen vorzulegende gemeinsame Voranschlag pro 1903.

KZ. 29 - GMCZ. 436

Protokoll des zu Wien am 1. April 1902 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern Grafen Gołuchowski.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, daß er von einer eingehenden Darlegung der internationalen, politischen Lage im allgemeinen absehen zu können glaube, da er binnen kurzem ohnehin Gelegenheit haben werde, sich diesfalls in seinem vor den Delegationen zu haltenden Exposé des ausführlicheren zu verbreiten. Nur einer Frage von aktuellerer Bedeutung möchte Redner bereits heute Erwähnung tun, nämlich der Erneuerung des in Bälde ablaufenden Dreibundvertrages. Redner gibt hierauf in großen Zügen eine Darstellung der in letzter Zeit zwischen den Dreibundmächten behufs Erneuerung dieses Allianzvertrages geführten Verhandlungen, bezüglich welcher mit Deutschland bereits ein volles Einverständnis erzielt sei, während die Negotiationen mit Italien noch fortgeführt werden.²

Nachdem sowohl der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll als auch der k. k. Ministerpräsident v. Koerber dem Vorsitzenden für diese Mitteilungen ihren Dank ausgesprochen und sich mit dessen Vorgehen in der fraglichen Angelegenheit einverstanden erklärt haben, schlägt der Vorsitzende vor, zunächst die Beratung der kleineren Budgets in Angriff zu nehmen und erst nach deren Erledigung in die Erörterung der Voranschläge für das Heer und die Marine einzutreten.

Redner beginnt hierauf mit der Besprechung des Voranschlages seines eigenen Ressorts, welcher im Ordinarium und Extraordinarium gegenüber dem Voranschlage

A közös ügyek tárgyalására összehívott bizottság naplója, 1902 19–35.

Die Italiener wünschten sich im erneuerten Text des Dreibundvertrages eindeutigere Verpflichtungen der Partner zur Verteidigung der italienischen Interessen im Mittelmeerraum gegen Frankreich und Ruβland; sie verlangten ferner, daß die Monarchie bei einer Auflösung des Osmanischen Reiches die Unabhängigkeit Albaniens garantiere. Gołuchowski war ein Anhänger des Status quo und wollte sich nicht für die Zukunft verpflichten. Der italienische Außenminister Prinetti stimmte schließlich am 3. 5. 1902 zu, daß der Dreibund von 1891 ohne jede Änderung erneuert werde. FELLNER, Der Dreibund 53–61; BRIDGE, From Sadowa to Sarajevo 251–252.

des Vorjahres ein Mehrerfordernis von 142 000 Kr. aufweist, das zum überwiegenden Teile durch die Erhebung der Gesandtschaft in Washington zum Range einer Botschaft, durch die Errichtung einer Gesandtschaft in Santiago de Chile und durch die Kreierung eines Vizekonsulates in Cleveland verursacht sei.

Bezüglich der Umwandlung der Gesandtschaft in Washington in eine Botschaft bemerkt Redner, daß es mit Rücksicht auf die immer mehr hervortretende politische und wirtschaftliche Bedeutung der Vereinigten Staaten von Amerika unbedingt notwendig gewesen sei, dem Beispiele der übrigen Großmächte zu folgen, welche bereits seit Jahren in Washington durch Botschafter vertreten seien. Der bisher zuungunsten des k. u. k. Gesandten in Washington gegenüber den Vertretern der anderen Großmächte bestandene Rangsunterschied habe sich bereits bei verschiedenen Anlässen in nicht angenehmer Weise fühlbar gemacht und werde nunmehr die Gleichstellung des dortigen k. u. k. Vertreters mit seinen großmächtlichen Kollegen einer wirksamen Vertretung der Interessen der Monarchie dortselbst jedenfalls förderlich sein. Was die Errichtung einer Gesandtschaft für den Bereich der Republiken Chile, Peru und Bolivien mit dem Sitze in Santiago betrifft, so sei dieselbe durch die Erwägung veranlaßt, daß die Monarchie bisher an der ganzen Westküste von Südamerika keine einzige effektive Vertretungsbehörde besitzt, während gerade in jenen Staaten sich eine ungemein zahlreiche und zum Teil sehr wohlhabende Kolonie aus Staatsangehörigen der Monarchie, zumal aus Dalmatien, befindet, deren Interessen bisher jeglichen Schutzes durch eine heimische Vertretungsbehörde entbehrt hätten, und bezüglich welcher daher die Gefahr bestanden habe, daß sie für die Monarchie verloren gehen könnte. Die Etablierung eines Vizekonsulats in Cleveland sei mit Rücksicht auf die dortselbst in großer Zahl sich aufhaltenden ungarischen Staatsangehörigen ein lang gefühltes Bedürfnis gewesen und entspreche einem wiederholt geäußerten Wunsche der kgl. ung. Regierung,³ Bei Besprechung der eigenen Einnahmen seines Ressorts erwähnt Redner der erfreulichen Tatsache, daß dieselben dank dem Inslebentreten des Konsulargebührentarifes aus dem Titel der Konsularproventen gegen das Budget des laufenden Jahres um 157 900 Kr. höher veranschlagt werden konnten.

Nach Entgegennahme dieser Aufschlüsse stellt der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll die Frage, ob es unbedingt notwendig sei, daß die Gesandschaft Santiago schon jetzt aktiviert werde, welche Frage der Vorsitzende unter Hinweis auf die von dem Legationsrate v. Rakovszky anläßlich seiner Bereisung der Westküste in bezug auf die dort lebenden Staatsangehörigen aus beiden Teilen der Monarchie gemachten Wahrnehmungen unbedingt bejahen zu müssen erklärt.

Der k.k. Finanzminister Ritter v. Böhm glaubt darauf hinweisen zu sollen, daß das Nettoerfordernis des Voranschlages des Ministeriums des Äußern zwar nur 142 000 Kr. betrage, daß jedoch die faktische Steigerung infolge der höheren Bedeckung von 157 900 Kr. aus den Konsularproventen sich eigentlich auf nahezu 300 000 Kr. belaufe. Redner möchte daher um die Hinausschiebung gewisser Posten bitten und bezeichnet als einen solchen die Gesandtschaft in Santiago. Redner wolle zwar keineswegs die Notwendigkeit der Errichtung

³ Vgl. GMR. v. 14. 3. 1902, GMCZ. 435.

einer Gesandtschaft in Santiago in Zweifel ziehen, glaubt aber doch, daß mit Rücksicht auf die schwierige Lage der Staatsfinanzen bei der Errichtung neuer Vertretungsbehörden im Auslande ein etwas langsameres Tempo eingeschlagen werden könnte, wobei Redner auf die erst vor kurzem erfolgte Errichtung einer Gesandtschaft in Mexiko,⁴ sowie auf die geplante Erhebung der Gesandtschaft in Washington zu einer Botschaft hinweist. Redner releviert ferner die Regulierung der Lokalzulagen der diplomatischen Beamten, wobei er daran erinnert, daß erst vor zwei Jahren die Erhöhung der Gehalte eben dieser Beamten stattgefunden habe, welche damals unter Betonung des Umstandes angefordert worden sei, daß sie auf Kosten der Lokalzulagen erfolge und daher die Staatsfinanzen nicht belaste. Infolge der nunmehr geplanten Erhöhung der Lokalzulagen stelle sich die damals vermiedene Belastung der Staatsfinanzen nun nachträglich doch ein.

Der Vorsitzen de weist demgegenüber darauf hin, daß durch die vom 1. Jänner 1900 ins Leben gerufene Gehaltsregulierung, welche auf Kosten der Lokalzulagen erfolgt sei, sowie durch die gleichzeitig durchgeführte Umrechnung in die Kronenwährung eine vollständige Verschiebung der Zulagenziffern hervorgerufen worden sei, welche zu den größten Anomalien geführt habe. Abgesehen davon, resultieren aus der Umrechnung in die Kronenwährung Zulagenbeträge in Kronen und Hellern, welche in dieser Weise nicht weiter belassen werden können und deren Abrundung überdies auch einem Wunsche der Delegationen entspreche. Auch würden, falls die Regulierung der Lokalzulagen nicht bewilligt werden sollte, die diplomatischen Beamten jetzt schlechter gestellt sein als vor der Gehaltsregulierung, da sie infolge dieser letzteren eine größere Einkommensteuer zu zahlen hätten.

Der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács würde wünschen, daß mit Rücksicht auf die auf allen Punkten stattfindende Erhöhung der Anforderungen das faktische Mehrerfordernis des Voranschlages des Ministeriums des Äußern die Mehreinnahmen aus den Konsularproventen nicht übersteigen sollten, und richtet an den Vorsitzenden das Ersuchen, entsprechende Reduktionen an dem Voranschlage seines Ressorts vorzunehmen.

Der Vorsitzen de sieht sich außerstande, so weitgehende Abstriche an seinem Voranschlage vorzunehmen, erklärt sich aber bereit, um den Wünschen der beiden Finanzminister wenigstens in etwas entgegenzukommen, im Ordinarium Titel 1 d "Zentralleitung" die Post 36 im Betrage von 20 000 Kr. zu streichen.

Nachdem die übrigen Konferenzteilnehmer sich hiemit einverstanden erklären, konstantiert der Vorsitzende, daß der Voranschlag des Ministeriums des Äußern von der Konferenz im Ordinarium mit 10 679 575 Kr., im Extraordinarium mit 197 295 Kr., zusammen mit 10 876 870 Kr. angenommen worden ist.

Außerdem nimmt die Konferenz nach Erteilung der einschlägigen Aufklärungen durch den Vorsitzenden zwei Nachtragskredite des Ministeriums des Äußern im Gesamtbetrage von 110 000 Kr. an.

⁴ Siehe GMRProt. v. 8. 4. 1901, GMCZ. 431, Anm. 2.

⁵ Vgl. GMR. v. 17. 10. 1899, GMCZ. 416.

Der Vorsitzende stellt hierauf den dritten Nachtragskredit seines Ressorts, betreffend einen Vorschuß von 970 000 Kr. a conto der von der chinesischen Regierung zu zahlenden Kriegsentschädigung zum Zwecke des Wiederaufbaues des Gesandtschaftspalais in Peking und der dazu gehörigen Gebäude, sowie für die teilweise Schadloshaltung des Gesandtschaftspersonals, zur Diskussion.⁶ Redner bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß die Frage, in welcher Weise die beiden Regierungen aufgrund des von China ausgestellten Bons die faktische Auszahlung des auf die Monarchie entfallenden Entschädigungsanteiles von 15 Millionen Kronen an die gemeinsame Regierung zu ermöglichen gedenken, dringend der Klärung bedürfe, und man diesfalls ehestens zu einem Entschlusse gelangen müsse, da es sich hiebei für das Ministerium des Äußern und namentlich für die Marineverwaltung um die Rückvergütung bereits verausgabter Summen handle. Redner führt sodann aus, daß bezüglich der endgiltigen Liquidierung der gesamten Entschädigungssummen, zu deren Zahlung im Laufe von 39 Jahren sich China den Mächten gegenüber verpflichtet habe, und welche 450 Millionen Taels betrage, derzeit zwischen den beteiligten Mächten Verhandlungen im Zuge seien, da infolge nachträglicher Anmeldungen von Privatforderungen Angehöriger fremder Staaten die Summe der angemeldeten Entschädigungsansprüche sich um 30 Millionen Taels höher stelle als die von China vertragsmäßig zu zahlende Kriegsentschädigung, nämlich auf 480 Millionen Taels. Aus diesem Grunde habe sich die Notwendigkeit einer proportionellen Herabminderung der einzelnen Entschädigungsquoten herausgestellt. Während nun die meisten Mächte sich mit einer solchen proportionellen Herabminderung ihrer Entschädigungsanteile einverstanden erklärt hätten, widerstreben derselben noch England und Japan, welche auf der integralen Zahlung ihres Entschädigungsanteiles bestehen, doch sei noch immer zu hoffen, daß diese beiden Mächte sich gleichfalls zu der notwendig gewordenen Herabminderung, welche übrigens nur ungefähr 1 1/2% betrage, verstehen werden. Redner fügt hinzu, daß die chinesische Regierung über die von ihr zu zahlende Kriegsentschädigung einen Bon global ausgestellt und denselben bei der Bankierskommission in Shanghai hinterlegt habe, an welche sie auch die fälligen Annuitäten abführen werde. Die Repartition dieser letzteren an die Mächte habe aber eben wegen der noch unausgetragenen Frage der proportionellen Herabminderung der verschiedenen Entschädigungsquoten bisher nicht begonnen werden können. Was die Frage anlange, in welcher Weise die Finanzminister der beiden Regierungen der gemeinsamen Regierung die derselben infolge der Chinawirren erwachsenen Auslagen zurückzuerstatten hätten, so kämen in dieser Beziehung zwei Alternativen in Betracht, und zwar könnten die beiden Finanzminister entweder zu diesem Zwecke den Bon der chinesischen Regierung unter Garantierung der Verzinsung desselben pro rata parte in Zirkulation setzen, oder aber denselben in Aufbewahrung nehmen, die fälligen Annuitäten als Einnahmsposten in ihre Budgets einstellen und die der gemeinsamen Regierung aufgrund der mit China vereinbarten Entschädigung zukommenden Summen aus etwa disponiblen Fonds zur Verfügung stellen.

Siehe GMRProt. v. 8. 4. 1901, GMCZ. 431, Anm. 5; GMRProt. v. 15. 4. 1901, GMCZ. 432, Anm. 6 und 7; GMRProt. v. 14. 3. 1902, GMCZ. 435, Anm. 3.

Der k. k. Finanzminister Ritter v. Böhm bemerkt dem gemeinsamen über diese Angelegenheit bereits eine Korrespondenz zwischen dem gemeinsamen Finanzministerium und den beiderseitigen Regierungen gepflogen worden sei, und gibt der Ansicht Ausdruck, daß es am zweckmäßigsten wäre, entweder die von der Bankierskommission in Shanghai ausgestellten Bons selbst oder die jährlich zur Auszahlung gelangenden Annuitäten zwischen den beiden Regierungen nach dem Verhältnisse der Beitragsleistung der beiden Staatsgebiete zu den gemeinsamen Ausgaben zu teilen. Redner spricht sich übrigens dahin aus, daß man sich über das Prinzip der Verwertung der Obligationen erst dann werde entscheiden können, wenn bekannt sein werde, in welcher Form die Bankierskommission die Obligationen ausfolgen werde. Über diese Frage werde seinerzeit mit dem kgl. ung. Finanzminister das Einvernehmen zu pflegen sein.

Nachdem der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács dieser Ansicht beigepflichtet hat, entspinnt sich eine längere Diskussion über die Frage, ob bereits jetzt und eventuell in welcher Weise bezüglich der aus den chinesischen Wirren erwachsenen Auslagen an die Delegationen heranzutreten wäre.

Nachdem im Verlaufe der hierüber geführten Diskussion der k. u. k. Chef der Marinesektion die Mitteilung macht, daß er in der Lage sei, die Abrechnung über die einschlägigen Ausgaben seines Ressorts bis Ende des Jahres 1901 fertigzustellen und vorzulegen, gelangt die Konferenz übereinstimmend zur Ansicht, daß es unter diesen Umständen vom konstitutionellen Standpunkte am richtigsten sei, bereits jetzt den Delegationen eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten.

Der Vorsitzen de enunziert sohin als Beschluß der Konferenz, daß der unter 3 angeführte Nachtragskredit zum außerordentlichen Erfordernisse des Titels 2 im Betrage von 970 000 Kr. aus den Vorlagen seines Ressorts auszuscheiden, dagegen sowohl diese Summe als auch die der Marineverwaltung aus der Chinaexpedition bis Ende 1901 erwachsenen Ausgaben in einer sogenannten Vorlage von den Delegationen als Nachtragskredit anzusprechen und von denselben hiefür die Indemnität anzusuchen sein wird. Bei dieser Gelegenheit würde den Delegationen mitgeteilt werden, daß die betreffenden Summen im Hinblicke auf die von China zu zahlende Kriegsentschädigung das Budget nicht belasten werden.

Der kgl. ung. Ministerpräsident v. Szell stellt sodann den Antrag, daß die betreffende Separatvorlage den Delegationen nicht gleichzeitig mit dem gemeinsamen Voranschlage, sondern erst einige Tage später unterbreitet werden solle, damit die seitens der gemeinsamen Regierung anzufordernden, voraussichtlich ohnehin bedeutenden Summen auf den ersten Blick nicht noch größer erscheinen.

Die Konferenz stimmt diesem Antrage zu.

Hierauf wird nach den einschlägigen Darlegungen des k. u. k. gemeinsamen Finanzministers v. Kállay der gegen das Vorjahr ein durch das Anwachsen des Pensionsetats verursachtes Mehrerfordernis von 57 970 Kr. aufweisende Voranschlag des gemeinsamen Finanzministeriums im Ordinarium mit 4 232 277 Kr. im Extraordinarium mit 0, zusammen mit 4 232 277 Kr., sowie das gegen das Jahr 1902 eine

⁷ GMRProt. v. 14. 3. 1902, GMCZ. 435, Anm. 4.

Mehrerforderung von 3620 Kr. involvierende Präliminare des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes angenommen.

Der Voranschlag für das gemeinsame Zollgefälle wird sodann aufgrund der von den beiderseitigen Finanzministern sowie von dem Ministerium für die Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina präliminierten Beträge mit: für Österreich 102 331 000 Kr., für Ungarn 15 031 050 Kr., für Bosnien 615 210 Kr., zusammen 117 977 260 Kr., eingestellt.

Es gelangt hierauf der Voranschlag der Heeresverwaltung zur Verhandlung, und schlägt der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer vor, zunächst die Nachtragskredite seines Ressorts pro 1902 zu erörtern und erst nach deren Erledigung in die Besprechung des Heereserfordernisses pro 1903 einzutreten. Redner stellt hierauf vorerst die Frage, ob jene 2 1/2 Millionen Kronen, welche in der Vorlage zum Titel XXII "Naturalienverpflegung" pro 1902 infolge der eingetretenen Preissteigerung als Nachtragskredit angeführt erscheinen, tatsächlich als solcher in Anspruch zu nehmen sein werden, oder ob dieselben nicht vielmehr als Überschreitung in die Schlußrechnung aufzunehmen wären.

Der kgl. ung. Ministerpräsidentv. Széll spricht sich zugunsten der letzteren Ansicht aus, indem er ausführt, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Post handle, die nicht genau im voraus bestimmbar gewesen sei, weshalb dieselbe auch nicht seitens der Delegationen beanständet werden könne. Abgesehen davon, scheine die Eliminierung dieser Post aus der Vorlage auch noch aus dem Grunde wünschenswert, damit letztere möglichst entlastet werde und man nicht genötigt sei, mehr Nachtragskredite anzufordern als unumgänglich notwendig.

Im Sinne dieser Ausführungen beschließt sonach die Konferenz die Ausscheidung der erwähnten Post aus der Zahl der Nachtragskredite der Heeresverwaltung und deren Verweisung in die Schlußrechnung.

Nachdem der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer die unbedingte Notwendigkeit der Neubewaffnung und Reorganisation der Artillerie unter Hinweis auf das diesfalls gegebene Beispiel der anderen Großmächte eingehend darlegt und speziell die Unerläßlichkeit der baldigen Ausrüstung der Artillerie mit Haubitzen nachdrücklichst betont hat, führt derselbe aus, daß die Einführung eines neuen Feld- und Gebirgsartilleriemateriales ein einmaliges Erfordernis von 178 Millionen Kronen erheische. Von dieser Summe sei Redner mit Rücksicht darauf, daß die Aufstellung von 14 Feldhaubitzbatteriedivisionen sowie die Reorganisation der Gebirgsartillerie in Tirol bereits am 1. Oktober 1. J. erfolgen solle, bemüßigt, zu diesem Zwecke den Betrag von 38 Millionen Kronen als Nachtragskredit pro 1902 anzusprechen. Aus dem gleichen Grunde müsse Redner zu dem Ordinarium für das laufende Jahr den Betrag von 1 311 125 Kr. und zum Okkupationskredite den Betrag von 240 825 Kr. als Nachtragskredit anfordern.

Der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll erbittet sich von dem gemeinsamen Kriegsminister Auskunft darüber, ob die Frage des Haubitzenproblems für die Monarchie als endgiltig gelöst angesehen werden könne, da den für die Anschaffung dieser Geschütze erforderlichen Krediten nur unter der Bedingung zugestimmt werden könnte, daß die Kriegsverwaltung die volle Garantie

dafür übernehme, daß die erwähnte Geschützgattung allen Anforderungen der modernen Technik entspreche.

Der k.u.k. gemeinsame Kriegsminister GdK, Freiherr v. Krieghammer erklärt, die vom Vorredner gewünschte Zusicherung unbedingt erteilen zu können, da er nach bester Überzeugung sagen könne, daß keine europäische Armee ein besseres Geschütz besitze. Auch die Feldgeschützfrage sei für die Monarchie, was die Geschützrohre betrifft, endgiltig und in zufriedenstellender Weise gelöst. Dieselben würden, gleich wie die Haubitzen, aus Stahlbronze hergestellt, welche dem Stahl weitaus überlegen sei. Nur bezüglich des für die Feldgeschütze einzuführenden Lafettensystems würden noch Verbesserungen erprobt. Sobald man bezüglich dieser Versuche zu einem abschließenden Urteile gelangt sein werde, werde Redner auch die Ersetzung der alten, bereits seit dem Jahre 1874 in Gebrauch stehenden Feldgeschütze vorzunehmen und die hiezu erforderlichen Kredite anzusprechen genötigt sein, und zwar glaube er, im Jahre 1903 den Betrag von ungefähr 40 Millionen Kronen zu benötigen. Redner möchte bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit der Konferenzteilnehmer auf die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte gewiß mit Befriedigung zu begrüßende Tatsache zu lenken, daß sowohl die Haubitzen und Feldgeschütze als auch die dazu gehörige Munition ausschließlich im Inlande erzeugt werden.

Der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll gibt der Ansicht Ausdruck, daß es nicht wohl tunlich sei, die für Artilleriezwecke bestimmte Summe von 178 Millionen Kronen, welche anachdem die Frage der Feldgeschütze und Lafetten noch nicht gelöst ist^a man erst ^bnach erfolgter Lösung derselben ^b sukzessive im Verlaufe von vier Jahren brauchen werde, schon jetzt anzufordern. Redner glaubt, daß der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister mit seiner Vorlage, in welcher aus Anlaß der Aufstellung der Haubitzenbatteriedivisionen und der Reorganisation der Gebirgsartillerie in Tirol ein Nachtragskredit von 38 Millionen Kronen angesprochen wird, selbst den Weg gewiesen habe, wie in dieser Beziehung rücksichtlich der weiteren Inanspruchnahme der 178 Millionen vorzugehen sein werde. In der Weise, wie jetzt der Betrag von 38 Millionen ^cfür die Haubitzen - welche in technischer Beziehung vollkommen entsprechen - cangefordert werde, könne man nämlich im Frühjahr 1903, dwenn die Geschützfrage bis dahin gelöst wird,^d die dann vom Kriegsminister benötigte Summe von 40 Millionen ebenfalls wieder als Nachtragskredit ansprechen, mit welchem Vorgehen man auf geringeren Widerstand stoßen werde, ^enamentlich bevor die Frage der technischen Herstellung vollkommen gelöst ist, ^e als wenn man jetzt auf einmal 178 Millionen anfordern würde. Dies schließe keineswegs aus, ja es würde sich sogar empfehlen, daß man den Delegationen schon jetzt eingestehe, daß die ganze Artilleriereorganisa-

a-a Einfügung Szélls.

b-b Einfügung Szélls.

c-c Einfügung Szélls.

d-d Einfügung Szélls.

e-e Einfügung Szélls.

tion 178 Millionen Kronen kosten werde und daß die erforderlichen Kredite im Laufe der nächsten Jahre sukzessive in Anspruch genommen werden würden.

Der Vorsitzende schließt sich dieser Ansicht an, indem er ausführt, daß dies der einzig mögliche Ausweg sei, da die Delegationen nur berechtigt sind, Kredite für das nächste Jahr zu bewilligen, und es nicht in ihrer verfassungsmäßigen Befugnis liege, auf vier Jahre hinaus bindende Beschlüsse zu fassen.

Der k.k. Ministerpräsident v. Koerber hat zwar kein Bedenken dagegen, daß der für die Aufstellung der Haubitzbatteriedivisionen erforderliche Betrag von 38 Millionen für dieses eine Mal als Nachtragskredit angesprochen werde, möchte aber in Zweifel ziehen, ob die Delegationen die fortgesetzte Inanspruchnahme der für die Anschaffung des Artilleriematerials erforderlichen Summen im Wege von Nachtragskrediten gutheißen werden, zumal Nachtragskredite immer ein gewisses Mißtrauen bei den Vertretungskörpern hervorrufen. Redner wäre daher der Ansicht, daß die Summe von 38 Millionen diesmal zwar als Nachtragskredit angesprochen werde, daß aber in der betreffenden Vorlage darzulegen sein werde, daß das Kriegsministerium, nachdem dasselbe noch nicht in der Lage sei anzugeben, welche Beträge es im Jahre 1903 für Artilleriezwecke anzufordern genötigt sein werde, sich vorbehält, den nächsten Delegationen eine auf die Reorganisation der Artillerie bezügliche Vorlage zu unterbreiten oder die erforderlichen Summen im Wege eines Nachtragskredites anzusprechen.

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay glaubt, anknüpfend an die Ausführungen des Vorredners, den bei der Anforderung der Kredite für Artilleriezwecke zu beobachtenden technischen Vorgang in der Weise präzisieren zu sollen, daß der gemeinsame Kriegsminister bezüglich der als Nachtragskredit anzufordernden 38 Millionen Kronen für die Aufstellung der Haubitzbatteriedivisionen den Delegationen eine Vorlage unterbreite und eventuell in der Begründung zu derselben die Artilleriereform ankündige, welche einen einmaligen Aufwand von 178–180 Millionen Kronen erfordern werde. Weiters wäre auszuführen, daß die Feldgeschützfrage ihrer Lösung zwar schon sehr nahe sei, daß aber, da dieselbe mit Rücksicht auf gewisse noch zu erprobende Verbesserungen nicht als endgiltig gelöst betrachtet werden könne, den Delegationen auch noch keine einschlägige Vorlage unterbreitet werden könne. Im Hinblick hierauf wäre, nach Ansicht des Redners, die vom k. u. k. gemeinsamen Kriegsminister vorbereitete, auf das einmalige Erfordernis von 178 Millionen für Artilleriezwecke bezügliche Vorlage den Delegationen nicht zu unterbreiten.

Die Konferenz pflichtet dieser Anschauung bei und beschließt die Zurückziehung der erwähnten Vorlage.

Der k. k. Finanzminister Ritter v. Böhm stimmt der Anforderung des in Rede stehenden Nachtragskredites von 38 Millionen Kronen zu, gibt aber der Ansicht Ausdruck, daß dieser Kredit, welcher einen Bestandteil des für die Artilleriereorganisation in Aussicht genommenen einmaligen Erfordernisses von 178 Millionen Kronen bilde, von diesem letzteren streng zu trennen sei. Letzterer Betrag sei nämlich bereits eine präjudizielle Ziffer, da dieselbe zum Teil schon für Zwecke angefordert werde, welche einen Bestandteil der allgemeinen Heeresreorganisation bilden, welcher die k. k. Regierung noch nicht zugestimmt habe.

Der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács stimmt auch seinerseits der Votierung des Nachtragskredites von 38 Millionen für diesmal zu, muß aber erklären, daß hieraus nicht auf seine Zustimmung zur Anforderung der 178 Millionen für die Artilleriereorganisation geschlossen werden dürfe, da letztere Summe mit dem Programm der Heeresvermehrung im Zusammenhange stehe und er der Stellungnahme der ungarischen Regierung zu diesem Projekte in keiner Weise zu präjudizieren wünsche. Redner bringt sodann unter Verlesung eines ausführlichen Memorandums den Wunsch zum Ausdruck, daß der ungarischen Industrie, speziell dem Staatseisenwerke in Diósgyőr die quotenmäßige Beteiligung aus Anlaß der Neubewaffnung der Artillerie gesichert werde.⁸

Der k.u.k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghamme inster GdK. Freiherr v. Krieghamme er gibt, auf die Bemerkungen der Finanzminister der beiden Regierungen reflektierend, zu, daß in der Summe von 178 Millionen schon Beträge enthalten sind, welche mit der Heeresreorganisation in Zusammenhang stehen, muß aber hervorheben, daß die Artillerievermehrung auch unabhängig von der Heeresvermehrung notwendig sei, und weist darauf hin, daß gerade numerisch schwächere Heere genötigt seien, diese Inferiorität durch Aufstellung einer zahlreichen Artillerie nach Tunlichkeit auszugleichen.

Der Vorsitzen de konstatiert hierauf, daß die Konferenz den von der Kriegsverwaltung pro 1902 angesprochenen Nachtragskrediten von 1.38 000 000 Kr., 2.1 311 125 Kr., 3. 240 000 Kr., zusammen 39 551 125 Kr., vorläufig zugestimmt hat.

Die Konferenz geht sodann auf die Besprechung des Voranschlages des Kriegsministeriums über, und führt der k. u. k. gemeinsame Kriegsministeriums über, und führt der k. u. k. gemeinsame Kriegsministeriums über, und führt der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer aus, daß derselbe im Vergleiche zum Vorjahre im Ordinarium ein Mehrerfordernis von 7 318 098 Kr., im Extraordinarium ein solches von 5 470 415 Kr. und im Okkupationskredite von 966 800 Kr. aufweist. Redner bemerkt hiezu, daß das Mehrerfordernis im Ordinarium sowie im Okkupationskredite hauptsächlich durch die Aufstellung der 14 Feldhaubitzbatteriedivisionen und die Reorganisation der Gebirgsartillerie sowie durch die Erweiterung der Nachtmahlgebühr für die Mannschaft verursacht worden sei.

Nachdem die Konferenz anfänglich verschiedene Posten des Ordinariums sowie die Möglichkeit, an denselben Abstriche zu machen, ohne zu einem positiven Ergebnisse zu gelangen, erörtert hat, macht der k.u.k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer folgenden Vorschlag: Das Ordinarium des Heereserfordernisses, in welchem seiner Ansicht nach beim besten Willen keine Abstriche möglich seien, hätte unverändert zu bleiben, dagegen sei er bereit, das ganze Mehrerfordernis des Extraordinariums im Betrage von 5 470 415 Kr. unter der Bedingung zu streichen, daß ihm bezüglich der Rückzahlung der Hälfte des Rüstungskredites von 6 1/4 Millionen Kronen eine Stundung auf ein weiteres Jahr gewährt werde, was einem reellen Abstriche von über 2 Millionen Kronen gleichkäme.

⁸ Das Original des Memorandums von Lukács war nicht aufzufinden.

Der Vorsitzen de unterbricht hierauf mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde die Sitzung und beraumt deren Fortsetzung, im Einvernehmen mit den übrigen Konferenzteilnehmern, auf den folgenden Tag an.⁹

Gołuchowski

Ah.E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Wien, 27. April 1902. Franz Joseph.

Nr. 48 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 2. April 1902

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident v. Széll (11. 4.), der k. k. Ministerpräsident v. Koerber (19. 4.), der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (28. 4.), der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Freiherr v. Krieghammer, der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács, der k. k. Finanzminister Ritter Böhm [v. Bawerk], der k. u. k. Chef der Marinesektion Admiral Freiherr v. Spaun, der k. u. k. Sektionschef v Mérey. Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Gagern.

Gegenstand: Der den Delegationen vorzulegende gemeinsame Voranschlag pro 1903.

KZ. 30 - GMCZ. 437

Protokoll des zu Wien am 2. April 1902 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern Grafen Gołuchowski.

Der Vorsitzen de resümiertzu Beginn der Sitzung in großen Zügen den Verlauf der in der vorangegangenen Konferenz durchgeführten Verhandlungen, insoweit dieselben den Voranschlag der Kriegsverwaltung zum Gegenstande gehabt haben, und konstatiert, daß nach der von dem gemeinsamen Kriegsminister angebotenen Streichung des ganzen Mehrerfordernisses im Extraordinarium im Betrage von 5 470 415 Kr. die Gesamtsteigerung des Heereserfordernisses im Ordinarium und im Okkupationskredite sich in runder Summe noch auf ungefähr 8 Millionen Kronen stellt.

Der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács bemerkt, daß der Voranschlag des Heeres für ihn auch in dieser reduzierten Gestaltung noch nicht akzeptabel sei, da die beiden Regierungen dahin übereingekommen seien, daß die gesamte Steigerung der Ausgaben für Heer und Marine nicht mehr als 8 Millionen Kronen betragen dürfe. Wenn nun schon die Steigerung des Heeresvoranschlages für sich allein 8 Millionen ausmache, so würde, bei Festhaltung des vorerwähnten, von den beiden Regierungen aufgestellten Grundsatzes, für die Marine jegliche Steigerung ausgeschlossen bleiben müssen, womit sich die Marineverwaltung wohl kaum einverstanden erklären würde. Redner bemerkt ferner in bezug auf die Streichung des ganzen Mehrerfordernisses im Extraordinarium des Heeresvoranschlages, daß dasselbe sich selbst

⁹ GMR. v. 2. 4. 1902, GMCZ. 437.

¹ GMR. v. 1. 4. 1902, GMCZ. 436.

² Koerber an Krieghammer v. 17. 3. 1902, KA., KM., Präs. 37–2/28/1902.